

Drucksache: 0169/2004/BV
Heidelberg, den 29.09.2004

Vertraulich zu behandeln bis zur ersten öffentlichen Beratung in den Gremien des Gemeinderats

Stadt Heidelberg
Dezernat IV, Amt für Umweltschutz, Energie und Gesundheitsförderung

**Strukturelle Verbesserungen;
Änderung der Baumschutzsatzung**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung	Handzeichen
Umweltausschuss	20.10.2004	N	O ja O nein O ohne	
Haupt- und Finanzaus- schuss	27.10.2004	N	O ja O nein O ohne	
Gemeinderat	18.11.2004	Ö	O ja O nein O ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Umweltausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen folgenden Beschluss des Gemeinderats:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, eine Änderung der Baumschutzsatzung zu den nachstehenden Punkten vorzubereiten:

- 1. Heraufsetzung des Stammumfanges der unter Schutz gestellten Bäume von derzeit 60 cm auf 100 cm und bei Obstbäumen auf 80 cm (§ 2 Abs. 1 Satz 1).*
- 2. Streichung der bisherigen Regelung für mehrstämmige Bäume (§ 2 Abs. 1 Satz 2).*
- 3. Klarstellung, dass Entscheidungen über Befreiungen im Zusammenhang mit Bauanträgen mit der Baugenehmigung erfolgen (§ 6 Abs. 2).*
- 4. Aufnahme eines Verweises auf das im Amt für Baurecht und Denkmalschutz erhältliche Merkblatt „Baumschutz auf Baustellen“ im Zusammenhang mit dem Anordnungsrecht für Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung geschützter Bäume, insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen (§ 8 Abs. 1).*

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Entwurf zur Änderung der Satzung über den Schutz von Bäumen in Heidelberg (Baumschutzsatzung)
A 2	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Begründung:

Umsetzung des Gemeinderatsbeschlusses (DS: 204/2003/V)

Bäume ab 60 cm Stammumfang (in 1 m Höhe gemessen) werden in Heidelberg bereits seit 1986 durch die Baumschutzsatzung geschützt, welche mittlerweile breite Akzeptanz in der Bevölkerung genießt. Durch die Pflicht zur Vornahme von Ersatzpflanzungen ist sie ein wichtiges Steuerungsinstrument hinsichtlich des Erhalts von Bäumen im Stadtgebiet.

Im Zuge der Diskussion zu den strukturellen Verbesserungen zum Haushalt 2003 beauftragte der Gemeinderat die Verwaltung, eine Prüfung zur Änderung der Baumschutzsatzung durchzuführen (z. B. größerer Stammumfang für die unter Schutz gestellten Bäume). Ziel des Beschlusses ist, über eine Verringerung der zu bearbeitenden Anträge die vorgegebenen Einsparungen von ca. 25.000 € bei den Personalausgaben zu erreichen.

Die auftragsgemäße verwaltungsinterne Prüfung in diesem Zusammenhang ergab, dass, um das vom Gemeinderat vorgegebene Einsparziel zu erreichen, die Anzahl der Baumfällanträge um ca. 50 % reduziert werden müsste. Dies bedeutet eine Verringerung der Anträge von derzeit ca. 1.000 auf etwa 500. Hierfür ist es erforderlich, den Stammumfang von derzeit 60 cm auf 120 cm zu erhöhen. Mit der Heraufsetzung des Stammumfangs auf 120 cm (bei Obstbäumen auf 80 cm) wäre der Schutz stattlicher und ortsbildprägender Bäume weiterhin gewährleistet. Der ursprüngliche Schutzzweck der Baumschutzsatzung ist nur noch in einem verringertem Umfang erfüllt, da für die jetzt noch unter die Baumschutzsatzung fallenden 500 Bäume (Stammumfang zwischen 60 cm bis 120 cm) keine Ersatzpflanzungen mehr angeordnet werden können.

Naturschutzrechtliches Verfahren

Sowohl für die Änderung als auch für die Abschaffung der Baumschutzsatzung ist der Gemeinderat zuständig. Allerdings muss vorher ein Verfahren nach § 59 Naturschutzgesetz durchgeführt werden. Dieses Verfahren sieht die Anhörung betroffener Behörden, öffentlicher Planungsträger und Naturschutzverbände sowie eine öffentliche Auslegung des Entwurfs vor. Entsprechend den Anforderungen des § 59 Naturschutzgesetz erstellte das Amt für Umweltschutz, Energie und Gesundheitsförderung entsprechend den Vorgaben des Gemeinderates einen Entwurf zur Änderung der Baumschutzsatzung. Betroffene Behörden, öffentliche Planungsträger und Naturschutzverbände wurden angehört. Der Entwurf (siehe Anlage 1) wurde in der Zeit vom 14.04.2004 bis 13.05.2004 gem. § 59 Abs.2 NatSchG öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung erfolgte in der RNZ und im Stadtblatt am 07.04.2004.

Ergebnis des naturschutzrechtlichen Verfahrens

Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange sind insgesamt acht Stellungnahmen eingegangen. Diese Stellungnahmen sind in Kopie (Anlage 2) beigefügt. Im Zuge der öffentlichen Auslegung des Entwurfs sind keine Bedenken und Anregungen eingegangen. Wie aus den eingegangenen Stellungnahmen zu ersehen ist, stimmt keine der angehörten Stellen der geplanten Änderung – insbesondere bezüglich der Heraufsetzung des Stammumfangs auf 120 cm zu. Empfohlen wird zum Beispiel seitens des BUND die Heraufsetzung auf 90 cm und bei Obstbäumen auf 70 cm. Das Landschaftsamt schlägt eine Heraufsetzung auf 100 cm vor.

Das Amt für Stadtentwicklung und Statistik lehnt die Änderung grundsätzlich ab, da diese dem Ziel einer nachhaltigen Stadtentwicklung widerspreche. Die Naturschutzbeauftragten der Stadt Heidelberg lehnen die Heraufsetzung in dem vorgesehenen Umfang ebenfalls ab und empfehlen aus stadtökologischen Gründen die Heraufsetzung des Stammumfangs auf höchstens 100 cm (bei Obstbäumen auf 80 cm).

Bewertung aus der Sicht der Naturschutzverwaltung

Das von der Verwaltung erstellte Auslegungsexemplar (siehe Anlage 1) sah insgesamt drei Änderungen der geltenden Baumschutzsatzung vor:

1. Heraufsetzung des Stammumfangs von 60 cm auf 120 cm (Obstbäume auf 80 cm) mit entsprechender Änderung bei mehrstämmigen Bäumen (§ 2 Abs. 1 Sätze 1 und 2)
2. Hinweis, dass Entscheidungen über Befreiungen im Zusammenhang mit Bauanträgen mit der Baugenehmigung erfolgen (§ 6 Abs. 2).
3. Aufnahme eines Verweises auf das im Amt für Baurecht und Denkmalschutz erhältliche Merkblatt „Baumschutz auf Baustellen“ (§ 8 Abs. 1).

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 59 NatSchG sind noch zwei weitere Änderungsvorschläge unterbreitet worden:

4. Einführung einer Meldepflicht für Bäume ab 60 cm Stammumfang und eines grundsätzlichen Nachpflanzungsgebots.
5. Erhöhung des Stammumfangs von 60 cm auf 100 cm und gleichzeitige Streichung der Regelung für mehrstämmige Bäume (§ 2 Abs. 1 Satz 2).

Die insgesamt vorliegenden fünf Änderungsvorschläge werden von der Naturschutzverwaltung folgendermaßen bewertet:

Zu 1:

Wie oben dargelegt, müsste der Stammumfang auf 120 cm heraufgesetzt werden, um die vom Gemeinderat vorgegebene Einsparung von 50 % bei Personalausgaben erreichen zu können. Die eingegangenen Stellungnahmen richten sich insbesondere deshalb gegen eine solche Heraufsetzung, da diese naturschutzfachlich nicht ausreichend begründbar ist. Auch bestehen im Hinblick auf die damit verbundene reduzierte Zahl der Ersatzpflanzungen erhebliche Bedenken. Besonders gut stellt diese Problematik die Stellungnahme der Naturschutzbeauftragten vom 24.05.2004 dar. Die dort genannten naturschutzfachlichen Argumente können nicht widerlegt werden.

Zu 2:

Es handelt sich um eine sinnvolle Ergänzung, die klarstellt, dass über Bäume, die von Bauvorhaben betroffen sind, im Zusammenhang mit der Baugenehmigung entschieden wird.

Zu 3:

Das Merkblatt ist im Zusammenhang mit dem städtischen Konzept „Baumschutz auf Baustellen“ entwickelt worden, das die Akzeptanz des Baumschutzes im Rahmen von Bauvorhaben erhöhen und somit einen qualitativ besseren Baumschutz ermöglichen soll. Deshalb ist die Erwähnung in der Baumschutzsatzung sinnvoll.

Zu 4:

Den Vorschlag der Naturschutzbeauftragten, eine Meldepflicht für Bäume ab 60 cm Stammumfang und ein grundsätzliches Nachpflanzungsgebot einzuführen, halten wir nicht für praktikabel. Diese Regelung ist nicht zu überprüfen und würde zu Unklarheiten und Missverständnissen in der Bevölkerung führen. Außerdem würde sie einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen.

Zu 5:

Die Verwaltung hält den Kompromissvorschlag der Naturschutzbeauftragten für akzeptabel: Heraufsetzung des Stammumfangs auf 100 cm und bei Obstbäumen auf 80 cm und ein Verzicht auf eine Regelung für mehrstämmige Bäume. Eine solche Änderung würde die angestrebte Einsparung im Bereich der Personalausgaben von 50 % auf 30 % reduzieren, d.h. von 25.000 € auf 15.000 €. Es wären pro Jahr ca. 700 Anträge zu bearbeiten. Durch die vorgeschlagene Änderung der Baumschutzsatzung kann der Schutzzweck nach §1 und damit auch die Ziele des STEP – wenn auch im Vergleich zur bisherigen Regelung nur in vermindertem Umfang – erreicht werden. Weiterhin bleibt auch zukünftig bei 700 Antragstellungen die Möglichkeit zur Ersatzpflanzung bestehen.

Anmerkung:

Sollte dem Kompromissvorschlag der Verwaltung zugestimmt werden, muss das Anhörungsverfahren nach § 59 NatSchG wiederholt werden, da der ursprüngliche Entwurf (siehe Anlage 1) verändert wurde.

gez.

Beate Weber